

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

### Bolalblatt für Wilsdruff,

Alttanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf,  
Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Neu-  
tanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora,  
Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seelitzstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.  
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Anzeigenpreis 10 Pf. pro vierseitige Corpuzelle.

Direkt und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dagebü.

No. 127.

Sonnabend, den 27. Oktober 1900.

58. Jahrg.

### Zum 20. Sonntage nach Trinitatis. (Zugleich zum Reformationsfeste.)

Maintext 5, 13: Ihr aber, liebe Brüder, sollt  
jedt Freiheit bewirken.

Christus hatte die Christen befreit, aber die Männer Rom's hatten sie wieder in Ketten geschlagen. Der Gerechte sollte seines Glaubens leben; statt dessen lebte er von Neuem unter dem Gesetze, nicht unter dem königlichen der Liebe, sondern dem der Furcht. Luther kam und zerbrach, ein anderer Simson, die Ketten und that die Thore des Gefängnisses auf: um daß der Gerechte wieder des Glaubens leben, ein freier, fröhlicher Mensch sein wie ehemals, als Pauli Predigt vom Glauben erscholl. Darauf besinnun wir uns am 31. Oktober und bringen einer dem andern wieder ins Gedächtnis: Ihr aber, liebe Brüder, seit zur Freiheit berufen!

Die Reformermeister großen, weil so viele Gefangene ihnen entwichen sind. Jahrhunderte schon schlafte Luthers Staub der Auferstehung entgegen in der Schlosskirche Wittenbergs, aber immer wieder wird der Name des großen Gefangen-Befreiers gelästert, geschmäht, wie wir es vor kurzer Zeit haben erleben müssen. Nun, Luther summert nichts mehr, und für uns hat es sein Gutes, wenn wir gewahren, daß der alte Haß gegen seine Person und sein Werk noch glüht. Wir denken wieder darüber nach, was wir dem Reformator doch eigentlich verdanken, den sie so bitter hassen. Wir freuen uns wieder einmal mit großer Freude der Freiheit des Christenmenschen. Wir schließen, manchen Hader vergessen, unsere Reihen fester zusammen zur Abwehr aller Versuche Rom's, uns von Neuem in Ketten zu legen.

Freilich, nicht alle Evangelischen sind in Wahrheit freie Leute. Ein großer Theil derer, die heute laut gegen die Annahme Rom's protestieren, sollte lieber schweigen, denn er hat die Freiheit, die Luther gebracht, schmählich missbraucht und ist unfrei geworden. Man ist wohl frei von Rom, aber man hat sich verlaufen unter den Unglaubigen. Man will nichts von Messe, Ablässen, Reliquien, Fegefeuer, Unfehlbarkeit, Mariendienst wissen, aber auch nichts mehr von der Amtsetzung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, von der Nachfolge Jesu Christi, vom Wandel im Geiste. Zurück aus unseren Reihen, ihr Unfreiheit! Die Söldlinge des Unglaubens eignen sich schlecht zu Streitern wider den Überglauhen!

Wer aber wirklich frei ist, der reiche anderen freien die Hand zum Bunde und zaudere nicht. Es gilt, frei zu bleiben; es gilt, dem Geschlechte des neuen Jahrhunderts das ewige Kleinod der Freiheit treu zu bewahren. Hierbei, all ihr Gläubigen, fröhlich triumphiret. Der Gott Luthers lebt noch!

### Die Ehefrau im neuen Recht.

Von Amtsrichter a. D. W. Mantey.

(Nachdruck verboten.)

Die Art, wie das B. G.-B. die Stellung der verheiratheten Frau ordnet, hat manche Angriffe erfahren, zumal von den Frauenvereinen. Sie vermiften ausreichende Anerkennung der natürlichen Gleichberechtigung zwischen Ehefrau und Ehemann. Einen idealen Zustand für die verheirathete Frau mag das neue Recht zwar nicht schaffen, aber immerhin muß man anerkennen, daß ein großer Fortschritt in der sozialen und rechtlichen Stellung der Frau, und zwar nach 2 Richtungen ihm zu danken ist: 1. hinsichtlich ihrer persönlichen Stellung dem Mann und den Kindern gegenüber, 2. hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Selbstständigkeit.

1. Durch den unzweifelhaften Wortlaut des Gesetzes steht jetzt fest, daß der Mann Anspruch auf gemeinsames Leben der Gatten an dem seiner Bestimmung unterliegenden ehelichen Wohnort nur so lange hat, wie dieser

Auspruch sich nicht als ein Missbrauch seines Rechts darstellt. Verlegt er den Wohnort, etwa indem er abenteuerlustig aus gesicherten Verhältnissen sich in ein fremdes Land ohne die Wahrscheinlichkeit gleicher Chancen dort begiebt, so braucht die Frau ihm nicht zu folgen, und stets ist sein Verlangen nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ein Missbrauch, wenn die Frau hinreichenden Grund zur Scheidungsfrage hat. Darf die Frau von ihm getrennt leben und tut es, so muß er ihr den Unterhalt durch Entrichtung einer vierjährlich voraus zahlbaren Geldrente gewähren. Nicht minder Ermächtigung zum Getrennenleben bedarf es nicht außerdem, um diesen Anspruch auf Unterhalt außer dem ehelichen Haushalt zu erwerben. — Den Kindern gegenüber steht die Ehefrau jetzt infolge besser, als sie vermöge ihrer ehemaligen Gewalt Schutz, Leitung und rechtliche Vertretung des minderjährigen Kindes ohne Weiteres erlangt, sobald diesem dauernd oder vorübergehend der rechtliche Schutz des Vaters fehlt.

2. Weitgehender sind die Fortschritte der Rechtsentwicklung zu Gunsten der Frau auf dem vermögensrechtlichen Gebiet. Anders wie bisher kann sie sich jetzt auch ohne Genehmigung des Mannes Dritten zu persönlichen Dienstleistungen verpflichten, natürlich nicht zu solchen, die wider die guten Sitten gehen. Sie kann den Dienstvertrag selbstständig schließen, mag sie nun als Sängerin, Stoffweberin, Aufwartefrau oder sonst wie sich zur persönlichen Leistung verpflichten. Beiinträchtigt diese Tätigkeit die ehelichen Interessen, so kann freilich der Mann das von ihr eingegangene Rechtsverhältnis kündigen, aber nur mit Ermächtigung des Vermögensgerichts.

Noch weiter geht die Bewegungsfreiheit der Ehefrau bei rein vermögensrechtlichen Geschäften. Weder die Eheschließung an sich, noch der gesetzliche oder vertragsmäßige Güterstand, der in der Ehe gilt, hebt ihre, so lange sie unverheirathet war, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit auf. Zumal in dem ordentlichen gelegenen Güterstande, auch Verwaltung und Nutzung" genannt, weil hier das Vermögen der Frau durch die Eheschließung kostet Gesetzes der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfen wird, aber ihr Eigentum bleibt, tritt dies deutlich hervor. Hier bedarf sie zu Rechtsgeschäften, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet, der Zustimmung des Mannes nicht. Sie ist also unbedingt in jeder Eingehung von Schulverhältnissen und kann sich zu jederlei vermögensrechtlichen Leistung verpflichten. Nur zu unmittelbaren Verpflichtungen über ihr der "Verwaltung und Nutzung" unterstehendes Vermögen (das sog. eingebrachte Gut) ist sie nicht berechtigt, weil sonst der Mann, der aus der Nutzung einen Beitrag für den von ihm allein zu tragenden ehelichen Aufwand zieht, willkürlich in seinem Nutzungsberecht von ihr geschmälernt werden könnte. Zur Verjährung über eingebrachte Gut, z. B. zur Übergabe von Darlehen und Gegenwerten, zur Einräumung von Eigentum durch Übergabe oder Ausflussung, sowie von Pfandrechten, Hypotheken und anderen dinglichen Lasten bedarf sie seiner vorgängigen Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung. Verpflichtet sie sich aber dem Dritten nur zur Übernahme einer solchen Verjährung ohne ehemalige Zustimmung, so ist diese Verpflichtung nur dem Manne gegenüber unwirksam und auch nur so lange, als seine Verwaltung und Nutzung besteht. Mit deren Aufhebung, es sei durch den Tod oder sonstwie, wird regelmäßig das von der Frau zuvor ohne Genehmigung des Mannes vorgenommene Verfügungsvermögen vollwirksam. Nur soweit es ein einseitiges und kein Vertrag war, wie z. B. eine von der Frau dem Mieter eines von ihr eingebrachten Hauses erklärte Kündigung, bleibt der ohne Einwilligung des Mannes vorgenommene Akt auch fernherlich unwirksam, und auch eine vertragsmäßige Verfügung der Frau, die sie selbstständig über

eingebrachtes Gut vorgenommen, wird nach Aufhebung des Güterstandes nicht unwirksam, wenn der Mann früher seine Genehmigung verwirkt hatte. Durch seine Zustimmung wird übrigens der Mann dem Dritten nicht persönlich verhaftet, vielmehr wird damit nur das von der Frau geschlossene Geschäft hinsichtlich des eingebrachten Gutes unwirksam. Die Zustimmung des Mannes ist dann nicht erforderlich, wenn er durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Ausschuß Gefahr verbunden ist. Ohne seine Zustimmung handelt ferner die Frau bei Annahme oder Ausschaltung einer Erbschaft, oder eines Vermächtnisses, bei Verzicht auf den Pflichtteil, bei Inventarerrichtung über eine ihr zugefallene Erbschaft, bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne selbst, sowie bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Widerrufs gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

Die unbeschränkte und ausschließliche Verfügung, wie wenn sie unverheirathet wäre, steht der Frau über ihr Vermögensgut zu. Solches kann durch einen vor oder nach Eingehung der Ehe vor Notar oder Amtsgericht geschlossen Ehevertrag des Gatten begründet werden, ferner von Dritten hinsichtlich dessen, was sie der Frau vor oder während der Ehe von Todes wegen oder durch Schenkung mit der Bestimmung zuwenden, daß es Vermögensgut sein solle. Auch die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen sind Vermögensgut, ebenso wie schließlich das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbstständigen Betrieb eines Gewerbebetriebs erwirkt. Wiederum eine höchst wichtige Neuerung im Interesse der Frauenwelt!

Auch darin ist die Lage der Frau im gesetzlichen Güterstand des neuen Rechts wesentlich verbessert, daß das B. G.-B. umfassender und wirksamer als das bisherige Recht Vorschriften zum Schutz des Vermögens der Frau aufstellt. Das Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gut ist im Interesse der Frau erheblich eingeschränkt. Stand ihm früher die freie Verfügung über Möbel, Hausrath und Gerätschaften der Frau, über ihre etwaigen Inhaberpapiere und Wechsel zu, so gelatte ihm das neue Recht, nur noch über verbrauchbare Sachen des eingebrachten Gutes, einschließlich Geld, und über Inventar eines eingebrachten Grundstücks ohne ihre Zustimmung zu verfügen. Im Übrigen bedarf es der Zustimmung der Frau zu seinen Verfügungen über eingebrachtes Gut. Auch hat er keine Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäft zu verpflichten.

Darüber hinaus sind der Frau verschiedene Mittel gewahrt, um sich gegen die Gefahren, die dem eingebrachten Gut durch einen unwirtschaftlichen oder verschuldeten Gatten oder dessen Gläubiger erwachsen können, zu schützen:

1. Sie kann sich ein Recht zu Nutzen machen, das ihr wie dem Manne zusteht. Jeder Gatte kann nämlich verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufzeichnung eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen festgestellt wird. Dieses Verzeichnis gibt eine feste Grundlage für die spätere Absonderung des beiderseitigen Vermögens von einander, die schließlich derinst bei Beendigung der Verwaltung und Nutzung eintreten muß. Das Verzeichnis ist aber nur dann zuverlässig, wenn ihm die nach seiner Aufnahme durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. erfolgten Vermehrungen des Vermögens nachgetragen worden sind.

2. Der Mann hat die Pflicht zur Auskunftsvertheilung über den Stand seiner Verwaltung des eingebrachten Gutes, damit die Frau ein klares Bild von der Verwaltung erhält. Die Auskunft ist zu erhalten, so oft die Frau sie — ohne Ansatz zu sein — verlangt und zu ihr gehört, daß der Mann ein Verzeichnis des Bestandes vorlegt und auf Verlangen den Offenbarungseid leistet.